

## 4.1.1.

Die Strafkammer hat nach Eingang des Einspruchs die vollständigen Unterlagen der Schiedskommission heranzuziehen. Ist die Einspruchsfrist des Betroffenen von 2 Wochen nicht gewahrt, ist er auf die Möglichkeit hinzuweisen, gemäß §§ 79 ff. StPO Befreiung von den Folgen einer Fristversäumung zu beantragen.

Die Vertretung durch einen Rechtsanwalt bei Einlegung des Einspruchs und im Einspruchsverfahren ist zulässig.

## 4.1.2.

Eine mündliche Verhandlung soll durchgeführt werden, wenn das Protokoll über die Beratung der Schiedskommission nicht aussagekräftig ist oder das Gericht auf Grund widersprüchlicher Unterlagen den Sachverhalt nur durch Anhören der Beteiligten oder anderer Bürger klären kann.

Die Beteiligten und die Zeugen können nach den Bestimmungen der Strafprozeßordnung vernommen werden.

Der Staatsanwalt ist von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung zu benachrichtigen.

Die mündliche Verhandlung findet unter Mitwirkung von Schöffen statt. Auch wenn keine mündliche Verhandlung durchgeführt wird, ist die Entscheidung des Gerichts unter Mitwirkung von Schöffen zu treffen.

## 4.1.3.

Die Entscheidung der Schiedskommission ist auch hinsichtlich nicht ausdrücklich mit dem Einspruch gerügter Mängel zu überprüfen.

Die Verletzung grundlegender Bestimmungen über die Durchführung und den Abschluß der Beratung (§§ 14, 15, 18, 19 SchKO) kann zur Aufhebung des Beschlusses führen, wenn dadurch die Beratung wesentlich beeinträchtigt wurde. Ergibt die Überprüfung der Sache durch die Strafkammer, daß die von der Schiedskommission getroffene Entscheidung teilweise fehlerhaft ist, wird diese nur insoweit aufgehoben.

## 4.1.4.

In der Beschlußformel hat die Strafkammer auszusprechen, ob der Einspruch zurückgewiesen wird, oder ob die Entscheidung der Schiedskommission im Wege der Selbst-

entscheidung abgeändert oder ob sie aufgehoben und die Sache zu erneuter Beratung und Entscheidung an die Schiedskommission zurückgegeben wird.

Die Gründe des Beschlusses müssen eine knappe Schilderung des bisherigen Verfahrens und des Sachverhalts, die Angabe der Einspruchsgründe und die Auseinandersetzung mit ihnen enthalten.

## 4.1.5.

Entstehen im Verfahren über den Einspruch eines Beteiligten, der zur Zurückweisung des Einspruchs führt, dem anderen notwendige Auslagen, so sind diese zu erstatten. Hatte der Einspruch teilweise Erfolg, können die Auslagen anteilmäßig erstattet werden. Hat der Einspruch des Beschuldigten zur Aufhebung der Entscheidung der Schiedskommission durch die Strafkammer geführt, weil der Beschuldigte nicht verantwortlich ist, so können ihm die entstandenen notwendigen Auslagen aus dem Staatshaushalt erstattet werden. Mußte die Entscheidung der Schiedskommission aufgehoben werden, weil bei Beleidigung, Verleumdung oder Hausfriedensbruch die Verfolgungs- oder Antragsfristen (§ 30 Abs. 2 und 3 SchKO) nicht beachtet worden sind, so kann der Antragsteller zur Erstattung der dem Beschuldigten erwachsenen notwendigen Auslagen verpflichtet werden.

Diese Auslagenentscheidung trifft das Gericht.

Wird der Beschluß der Schiedskommission aufgehoben und kommt es seitens der Strafkammer zu einer Rückgabe der Sache, so hat die Schiedskommission bei der erneuten Beratung über die im Einspruchsverfahren entstandenen Auslagen mit zu entscheiden.“

Zur Auswahl, Festlegung und zum Absehen von Erziehungsmaßnahmen bei Vergehen (§§ 34, 55 KKO, § 29 StGB) und bei Verfehlungen (§ 43 Abs. 1 und 2 i. V. mit §§ 34, 55 KKO) durch die Konfliktkommission, zur Verpflichtung dritter Personen und zum Einspruch gegen die Entscheidung der Konfliktkommission an die Strafkammer vgl. die entsprechenden Ziffern 3.6.—3.8.,

4.4. und 6.3. der RL Nr. 28 des Plenums des OG vom 24. 3.1976 zum Zusammenwirken der Gerichte mit den Konfliktkommissionen (GBI. Sdr. Nr. 871).

Zur Auswertung des Verfahrens durch